

## Marculf II,29 (deu)

### URKUNDE ÜBER DIE NACHKOMMEN, FALLS EIN SKLAVE EINE FREIGEBORENE HEIMFÜHRT

Ich, in Gottes Namen der Soundso, also an die Frau Soundso. Man hält folgendes für allgemein bekannt, dass sich mein Sklave mit Namen Soundso ohne die Einwilligung Deiner Eltern oder die Deine<sup>1</sup> mit Dir durch das Verbrechen des Brautraubs<sup>2</sup> in der Ehe verbunden hat<sup>3</sup> und aus diesem Grund in Lebensgefahr geraten war<sup>4</sup>, aber als Freunde und Männer guten Leumunds<sup>5</sup> eingriffen und vermittelten<sup>6</sup>, kamen wir untereinander überein, dass, so zwischen Euch irgendwelcher Nachwuchs an Kinder<sup>7</sup> geboren werden wird, diese in vollständiger Freiheit<sup>8</sup> bleiben sollen<sup>9</sup>.

*Und falls sie den Sklaven freiwillig angenommen hat, so sagst Du*<sup>10</sup>: Jedermann hält es für allgemein bekannt, dass Du meinem Sklaven mit Namen Soundso freiwillig gefolgt bist und ihn als Ehemann angenommen hast<sup>11</sup>. Aber obschon ich Dich selbst und deine Nachkommenschaft in meinen Dienst beugen konnte<sup>12</sup>, gefiel es mir freilich um des Namens des Herrn und der Erlösung meiner Sünden willen für Dich darum das vorliegende Schriftstück auszustellen, auf dass, so zwischen Euch irgendwelcher Nachwuchs an Söhnen oder Töchtern geboren werden wird, weder wir sie zu irgendeinem Zeitpunkt einmal in unseren Dienst beugen dürfen, noch unsere Erben oder sonst irgendwer, denn sie sollen für ihre ganze Lebenszeit in vollständiger Freiheit bleiben, so, als ob sie von zwei freigeborenen Eltern gezeugt worden wären, (und) das wie auch immer beschaffene Eigenvermögen<sup>13</sup>, das sie erarbeiten mögen, sei ihnen zugestanden; und sie dürfen unter vollständiger Freiheit auf unserem Land<sup>14</sup> oder dem unserer Söhne wohnen ohne irgendeinen Nachteil<sup>15</sup> aufgrund ihres freigeborenen Standes; und sie sollen jedes Jahr die Abgabe für das Land, so wie es für Freigeborene Sitte ist, entrichten<sup>16</sup>; und sowohl sie selbst als auch ihre Nachfahren sollen stets in vollständiger Freiheit<sup>17</sup> verbleiben.

Falls aber jemand – wir glauben nicht, dass das geschehen wird – seien es wir selbst oder irgendeiner von unseren Erben oder wer auch immer, gegen diese Urkunde vorzugehen wagt oder sie brechen will, muss er Dir oder deinen Erben soundsoviele Pfunde Gold, soundsoviele Pfund Silber bezahlen<sup>18</sup> und, was er fordert, soll er nicht erreichen können, denn die vorliegende Urkunde soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

(Gegeben samt) einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung<sup>19</sup>. Geschehen in Soundso.

<sup>1</sup> Die Zustimmung einer Frau zu einem *raptus* spielt in den Leges (mit Ausnahme von Lex Salica 13,8, siehe dazu Anm. 7) keine Rolle. Im römischen Recht hatte die Zustimmung der Frau lediglich Auswirkung auf ihre eigene Position. Hatte sie der Entführung zugestimmt, galt sie als Mittäterin und wurde wie der Entführer selbst mit dem Tode bestraft, hatte sie nicht zugestimmt, sich der Entführung aber auch nicht ausreichend widersetzt, konnte sie das Erbrecht an ihren Eltern verlieren (Breviarium Alarici IX, 19). Vgl. dazu R. Haase, Justinian I. und der Frauenraub, S. 458-461; A. Esmyol, Geliebte, S. 221; S. Joye, La femme ravie, S. 320-324.

<sup>2</sup> Mit dem Begriff *raptus* wurde bereits im römischen Recht die Entführung einer Frau mit dem Ziel einer Eheschließung bezeichnet. Diese Entführung erfolgte nicht immer gegen den Willen der Frau, immer jedoch gegen den Willen der die Muntgewalt über die Frau innehabenden *parentes*. Auf einen *raptus* hin geschlossene Ehen wurden wegen der fehlenden Zustimmung der *parentes* nicht anerkannt. Die Entführung konnte dabei auch dazu dienen, sozialen Druck auf die *parentes* auszuüben, einer Ehe zuzustimmen. Vgl. dazu A. Esmyol, Geliebte, S. 108-119 und 221-225; S. Joye, La femme ravie, S. 270-354; R. Haase, Justinian I. und der Frauenraub; F. Siegmund, Pactus Legis Salicae § 13, S. 123. Zum Frauenraub als Topos der deutschen Forschung vgl. H. Lück, Frauenraub, Sp. 1709-1713.

<sup>3</sup> Eine vollgültige Ehe zwischen Unfreien, beziehungsweise Freien und Unfreien, sahen eigentlich weder römisches Recht noch Leges vor. Sie kannten für diese lediglich die eheähnliche Verbindung, das *contubernium* oder (in merowingischer Zeit) *coniugium*, deren Gültigkeit von der Zustimmung der Herren der Unfreien war. Vgl. dazu J. Gaudemet, *Le mariage en Occident*, S. 99f.; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*, S. 271; H. Grieser, *Sklaverei*, S. 99f.

<sup>4</sup> Neben dem römischen Recht sah lediglich das *Decretio Childeberti II*, c. 4 (MGH LL I, S. 9) die Todesstrafe für den Frauenräuber vor. *Lex Salica* 13 und *Lex Ribuarica* 34 (36) sahen dagegen Bußzahlungen vor. Vgl. dazu R. Haase, *Justinian I. und der Frauenraub*; F. Siegmund, *Pactus Legis Salicae* § 13; E. Seebold, *Frauenraub*; S. Joye, *La femme ravie*, S. 270-325. Seit dem Konzil von Meaux-Paris 845/46, c. 66 (MGH Conc. 3, 11, S. 115) wurden Frauenräuber zudem mit lebenslanger Ehelosigkeit und Exkommunikation bedroht. Eine Bedrohung des Lebens konnte daneben auch von der Familie der Entführten ausgehen.

<sup>5</sup> Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.

<sup>6</sup> Derartige Vermittlungen waren nach dem *Decretio Childeberti II*, c. 4 (MGH LL I, S. 9) eigentlich untersagt.

<sup>7</sup> Töchter können beim Plural *fili* mitgemeint sein. In der zweiten Version wird dagegen explizit zwischen Söhnen (*filiorum*) und Töchtern (*filliarum*) unterschieden.

<sup>8</sup> Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, *Die Freien*, S. 42-49; A. Weber, *Liber - ingenuus*, S. 245f.; H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 42.

<sup>9</sup> Römisches Recht wie auch Leges (*Pactus legis Salicae* 25,4 A1, *Lex Ribuarica* 61,16) sahen in Fällen der ehelichen Verbindung einer Freien mit einem Unfreien vor, dass die Frau ihre Freiheit verlor und die aus der Ehe entspringenden Nachkommen unfrei sein sollten. Dies galt explizit auch für den Fall einer Ehe nach einem *raptus* durch einen Unfreien an einer Freien, sollte die Frau diesem zugestimmt haben (*Lex Salica* 13,7, vgl. dazu E. Seebold, *Frauenraub*, S. 367-369). Übereinkünfte wie in dieser Formel scheinen allerdings weit verbreitet gewesen zu sein. Vgl. J. Gaudemet, *Le mariage en Occident*, S. 99f.; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*, S. 271f.; D. Liebs, *Römische Jurisprudenz*, S. 195f.; A. Rio, *Freedom and unfreedom*, S. 16-23. Anders als in der folgenden Textalternative ohne *raptus* wird hier nicht explizit festgestellt, dass die Frau ihre Freiheit verloren hat. Für einen entgegengesetzten Fall, in dem der Frau ihre Freiheit nach einer Eheschließung mit einem Unfreien zugesichert wurde, vgl. Angers 58.

<sup>10</sup> Wie in *Marculf II*,16 werden hier verschiedene Möglichkeiten nebeneinandergestellt.

<sup>11</sup> Eine vollgültige Ehe zwischen Unfreien, beziehungsweise Freien und Unfreien, sahen eigentlich weder römisches Recht noch Leges vor. Sie kannten für diese lediglich die eheähnliche Verbindung, das *contubernium* oder (in merowingischer Zeit) *coniugium*, deren Gültigkeit von der Zustimmung der Herren der Unfreien war. Vgl. dazu J. Gaudemet, *Le mariage en Occident*, S. 99f.; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*, S. 271; H. Grieser, *Sklaverei*, S. 99f.

<sup>12</sup> Römisches Recht wie auch Leges (*Pactus legis Salicae* 25,4 A1, *Lex Ribuarica* 61,16) sahen in Fällen der ehelichen Verbindung einer Freien mit einem Unfreien vor, dass die Frau ihre Freiheit verlor und die aus der Ehe entspringenden Nachkommen unfrei sein sollten. Übereinkünfte wie in dieser Formel scheinen allerdings weit verbreitet gewesen zu sein. Vgl. J. Gaudemet, *Le mariage en Occident*, S. 99f.; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*, S. 271f.; D. Liebs, *Römische Jurisprudenz*, S. 195f.; A. Rio, *Freedom and unfreedom*, S. 16-23. Anders als in der vorangehenden Textalternative mit *raptus* wird hier explizit festgestellt, dass die Frau ihre Freiheit verloren hat. Für einen entgegengesetzten Fall, in dem der Frau ihre Freiheit nach einer Eheschließung mit einem Unfreien zugesichert wurde, vgl. Angers 58.

<sup>13</sup> Mit *peculium* wurde seit der Antike das Eigenvermögen von Sklaven oder anderen, der *patria potestas* unterworfenen Personen bezeichnet. Vgl. dazu J. Barschdorf, *Freigelassene*, S. 139-141; S. Heinemeyer, *Freikauf des Sklaven*, S. 69-77.

<sup>14</sup> Die Sammlung aus Flavigny (P<sub>3</sub>) überliefert hier die interessante Variante *sub terra nostra*.

<sup>15</sup> *Praejudicium* bezeichnet hier einen konkreten Nachteil oder Schaden. In dieser Bedeutung gelangt das Wort als *prejudice* auch ins Altfranzösische.

<sup>16</sup> Beim *reditus* handelt es sich um eine Pachtzahlung an den Eigentümer des Landes. Seine regelmäßige Leistung hatte Beweiskraft hinsichtlich des Rechtszustandes des Landes, sollte der Pächter es als sein

Eigentum beanspruchen. Vgl. dazu Codex Justinianus XI,48,20; J. Durliat, *Finances publiques*, S. 92, Anm. 228; Digesten 50,4,18 Abs. 9.

<sup>17</sup> Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, *Die Freien*, S. 42-49; A. Weber, *Liber - ingenuus*, S. 245f.; H.-W. Goetz, *Serfdom*, S. 42.

<sup>18</sup> Die jüngere Pariser Fassung der Sammlung (P<sub>16</sub>) über liefert hier mit *ii* und *tres* konkrete Angaben. Der Frevler hatte zwei *librae* Gold bzw. drei *pondo* Silber zu zahlen. Zur Frage des Verhältnisses von *libra* und *pondus* sowie von Gold und Silber in frühmittelalterlichen Poenformeln F. Boye, *Poenformeln*, S. 117-119.

<sup>19</sup> Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.

